

A. Erläuterung und Kommentierung des Briefs von Ms. Reem Alsalem, Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen, ihre Ursachen und Folgen (Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences), im Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Office of the High Commissioner of Human Rights, OHCHR), an die deutsche Außenministerin, Annalena Baerbock, vom 13.06.2024, Ref. AL DEU 4/2024, zum SBGG

Sachverhalt

Reem Alsalem (R.A.) hat zum SBGG sowie zu den vom Familienausschuss des Bundestages vorgenommenen Änderungen vom 10.04.2024 (Az. 20(13)105) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Innenausschusses des Bundesrats vom 02.05.2024 (Az. 195/1/24) am 13. Juni 2024 und unter Verwendung von Zeuginnenaussagen über männliche Gewalt einen offiziellen Brief an die deutsche Außenministerin (als Mitglied der Bundesregierung) geschrieben. In diesem Brief kritisiert sie i.W. die durch das SBGG schon jetzt zu verzeichnenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen unter Völkerrechtsgesichtspunkten („Gender Self-Determination Act ...falls short of a number of human rights obligations...“) und lässt dabei nicht unerwähnt, dass das Gesetzesvorhaben bei einer großen Anzahl von Frauenorganisationen und Aktivistinnen wegen der Risiken, die dieses besonders für weibliche Opfer männlicher Gewalt birgt, auf Widerstand gestoßen ist. Sie weist Frau Baerbock auf die Verpflichtungen Deutschlands zur Einhaltung der kodifizierten Menschenrechte hin und bittet sie, hierzu ausführlich Stellung zu nehmen. Der Brief samt Annex (Quellen der von Deutschland kodifizierten Menschenrechtskonventionen usw.) umfasst 17 Seiten.

I. Relevante Tatbestände des humanitären Völkerrechts in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen

1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt („Right to be free from discrimination and violence“)

R.A. lobt Deutschland dafür, die Probleme von transidentifizierten Männern und Frauen ernst zu nehmen und hinsichtlich der Änderung ihres Geschlechtseintrags rechtliche Erleichterungen geschaffen zu haben.

Gleichzeitig gibt sie aber zu bedenken, dass das SBGG eine Herausforderung hinsichtlich der Menschenrechte für Frauen und Mädchen darstellt, deren Schutz Aufgabe des Staates ist.

2. Risiken konkreter Gewalt gegen Frauen einschließlich weiterer geschlechts (sex)- und geschlechtsrollen (gender)- basierter Gewalt sowie damit zusammenhängender Traumata („Risks of violence against women, including further sex and gender-based violence against them as well as associated trauma“)

R.A. weist Frau Baerbock auf die **Allgemeine Empfehlung Nr. 35 des Ausschusses für die Beseitigung jeder Diskriminierung gegen Frauen (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women -CEDAW**

Committee-)¹ von 2017 hin, in der auf die Verknüpfung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung von Frauen mit anderen Diskriminierungsmerkmalen, die ihr Leben bestimmen, hingewiesen wird, z.B. sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität.²

(Anm.: Transidentifizierte Männer schließt sie also neben Lesben und bisexuellen Frauen in die „gender-based violence“ ausdrücklich mit ein.)

Zur Begründung der Handlungsaufforderung an den Staat weist R.A. die Außenministerin explizit darauf hin, dass die Menschenrechte (wie im Anhang detailliert ausgeführt) die Unterzeichnerstaaten verbindlich dazu verpflichten, geschlechtsbasierte Diskriminierung und Gewalt zu verhindern und die Besonderheiten, welche aus biologischen Unterschieden resultieren, auf jeden Fall zu berücksichtigen, um den Frauen ein Leben frei von jeder Gewalt zu ermöglichen.

Laut R.A. berücksichtigt das SBGG in keiner Weise die spezifischen Bedürfnisse von Frauen in all ihrer Vielfalt, besonders denjenigen Frauen, welchen männliche Gewalt droht oder die schon männliche Gewalt erlebt haben, weil das Gesetz keinerlei Maßnahmen vorsieht, den Missbrauch des Geschlechtseintragsverfahrens durch Sexualstraftäter und andere Gewalttäter zu verhindern.

Sie bezieht sich dabei auf die Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrats (irrtümlich des Bundestags) vom **02.05.2024** (irrtümlich 17.05.2024), Az. 195/1/24 (irrtümlich 195/25), den Vermittlungsausschuss anzurufen, weil wegen der Streichung der Übermittlungspflicht der zuständigen Meldebehörde gegenüber den Sicherheitsbehörden ein erhebliches Risiko für die innere Sicherheit entsteht. Denn durch die fehlende Information der Sicherheitsbehörden über die Namens- oder Geschlechtsänderung werden

„Identitätsverschleierungen für Personen ermöglicht, die das Gesetz...aus unlauteren Gründen ausnutzen wollen“³ („...enables identity concealment for people who may want to exploit the law for dishonest reasons“.) LAZ reloaded berichtete darüber.⁴

Im Folgenden benennt R.A. zwei Zeuginnen (o.N.), von denen eine sexuelle Gewalt durch einen „nicht-binären“ Mann erfahren hat, und die Andere berichtet, wie junge Lesben zu sexuellen Beziehungen mit Männern gezwungen werden, die sich als „Frauen“ identifizieren. R.A. bemerkt dazu, dass diese Zeugnisse zwar noch aus der Zeit des alten Transsexuellengesetzes stammen, aber sie bewiesen ihrer Meinung nach, wie die „*geschlechtliche Selbstbestimmung*“ („*legal gender recognition*“) auf der Grundlage der Selbstidentifizierung von Sexualstraftätern instrumentalisiert werden und für diejenigen, welche in der Vergangenheit bereits Gewalt gegen Frauen und Kinder begangen haben, den Zugang zu ihren Opfern erleichtern würden.

R.A. betont, dass es bei der Forderung nach Sicherungsmaßnahmen nicht um die Annahme gehe, dass transidentifizierte Männer eine Bedrohung darstellen würden. Es gehe vielmehr um die empirische Tatsache, dass die Mehrheit der Sexualstraftäter

¹ Der CEDAW-Ausschuss (CEDAW Committee) besteht aus 23 ExpertInnen und wurde von den VN eingesetzt, um den Fortschritt der Bemühungen der Vertragsstaaten zu verfolgen, die Diskriminierung von Frauen zu beenden.

² CEDAW/C/GC/35, para. 12.

³ Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 02.05.2024, Drucks. 195/1/24, S. 2.

⁴ <https://laz-reloaded.de> Wissenswertes/Stellungnahmen/Der letzte Coup beim SBGG, 28.04.2024 und Aktuelles, L Beatrice, Macht das deutsche Innenministerium seinen Job? 02.08.2023

männlich sind und dass hartnäckige Sexualstraftäter nichts unversucht lassen, Zugang zu ihren Opfern zu erhalten, um sie zu missbrauchen.

Diese Gewalttaten, welche schon geschehen sind, werden nach R.A.'s Ansicht mit dem Inkrafttreten des SBGG ansteigen, weil es diesen Personen neben der „Eigenerklärung“ auch die Möglichkeit gebe, ihre Personaldokumente entsprechend ändern zu lassen.

3. Gefährdung geschlechtsspezifischer Räume für Frauen („Undermining single sex spaces for females“)

In der Bußgeldbewehrung, welche die neue Identität von transidentifizierten Männern schützt, sieht R.A. eine Missbrauchsgefahr, insbesondere weil dadurch geschlechtsspezifische Räume, welche dem Schutz von Frauen und Mädchen dienen, in Gefahr sind. Hierbei erwähnt sie insbesondere Frauengefängnisse, deren Zugang für Männer vom SBGG nicht geregelt worden ist.

(Anm.: Justizvollzugsgesetze, die die Unterbringung von weiblichen und männlichen Häftlingen regeln, liegen nach der Föderalismusreform in der primären Verantwortung der Bundesländer, vgl. Art. 74 Abs. (1) Nr. 1 GG – konkurrierende Gesetzgebung. Bisher haben Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein Justizvollzugsgesetze, welche transidentifizierten Männern Zugang zu Frauengefängnissen erlauben.)

R.A. kritisiert weiterhin, dass das SBGG zwar die Vertragsautonomie, das Hausrecht und die Satzungsautonomie betont, aber keine weiteren Regelungen für den Konfliktfall vorhält.

Erstens: Sie nimmt an, dass geschlechtsspezifische Räume (Toiletten und Umkleieräume) in öffentlichen Institutionen (Schulen, Krankenhäuser, Universitäten, Erholungsstätten) transidentifizierten Männern offenstehen werden.

Zweitens: Private BetreiberInnen, die geschlechtsspezifische Räume beibehalten wollen, drohten ihrer Ansicht nach ggf. Bußgelder oder strafrechtliche Ermittlungen, wenn sie den ehemaligen Geschlechtseintrag der Einlass begehrenden Person erfahren wollen oder einfach, weil sie öffentlich ihre Meinung zum Thema geschlechtsspezifische Räume kundtun. Ähnlich könnte es auch DienstleisterInnen ergehen.

(Anm.: Das Problem für private BetreiberInnen ist, dass der Gesetzgeber die Lösung solcher Konfliktfälle auf die Justiz abschiebt. Als Rechtsgrundlage für den Einlass bzw. dessen Verwehrung dient hier das AGG, von dem R.A. offenbar keine Kenntnis hat. Problematisch ist hier einmal die tatbestandliche Unklarheit - gilt das Offenbarungsverbot auch bei offenkundigem Augenschein, d.h., wenn der Einlass Begehrende eindeutig als Mann erkennbar ist? - und die Verletzung des Rechts der Frauen auf Meinungsfreiheit. Außerdem muss die Offenbarung in Schädigungsabsicht erfolgen, was im Rechtsstreit zu beweisen wäre.)

R.A. benennt im Folgenden eine Zeugin, die in einem privaten Fitnesscenter einen Mann auf der Toilette angetroffen hat; ihre Beschwerde wurde vom Management mit dem Argument zurückgewiesen, die Person würde sich als „weiblich“ identifizieren. R.A. fragt, ob diese Frau unter dem SBGG nun ein Bußgeld für „Ausforschung“ oder „Offenlegung“ bekomme?

(Anm.: Tatbestandliche Unklarheit, s.o. Die Entscheidung darüber wäre dann Sache der Justiz).

Drei andere Zeuginnen, die Opfer sexueller Gewalt sind, haben R.A. darüber berichtet, dass ihre psychische Gesundheit unter der Anwesenheit von Männern in ihren Schutzräumen, und zwar unabhängig von deren „Identifizierung“, leidet und sie

sich demzufolge selbst vom sozialen Leben ausschließen würden, wenn sie sich nicht sicher sein könnten, dass die Räume ausschließlich für Frauen reserviert sind.

R.A. betont daher, dass das SBBG dem Sicherheitsgefühl von Frauen und Mädchen besonders schadet, und sie aus Angst vor staatlichen Sanktionen geschlechtsspezifische Räume nicht mehr aufsuchen werden, wenn sie nicht rechtzeitig einen glaubhaften rechtlichen Grund nachweisen können.

R.A. betont die Gefahren der Re-Traumatisierung, wenn Opfer sexueller Gewalt gezwungen werden würden, ihre Räume mit Männern zu teilen. Obendrauf gebe es das Offenbarungsverbot, was besonders negativ für Frauen sei, wenn es um Räume für ihren Intimbereich gehe.

R.A. weist darauf hin, dass im Bereich der Menschenrechtskonventionen durchaus eine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage des Geschlechts und der Geschlechtsidentität erlaubt sei, wenn sie auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruhe, ein legitimes Ziel verfolge und wenn seine Folgen angemessen und verhältnismäßig im Vergleich zum legitimen Ziel seien, welches angestrebt werde⁵. Im konkreten Fall würde das bedeuten, dass es in begründeten Fällen geschlechtsspezifische Räume für Frauen geben darf, zu denen transidentifizierte Männer keinen Zugang haben.

(Anm.: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem deutschen Verwaltungsrecht entlehnt).

4. Mangel an einem traumaspezifischen Maßnahmenpaket für Frauen und Mädchen, die Opfer/Überlebende von Gewalt sind („Lack of trauma-informed approach for women and girls who are victims/survivors of violence“)

R.A. führt an dieser Stelle aus, dass der Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen bei den Vereinten Nationen (UN Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment) die Konsequenzen für Opfer von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt folgendermaßen beschrieben hat: Die physischen Traumata sowie die psychischen Schmerzen und das Leid werden oft durch sich anschließende Stigmatisierungen und Isolation verstärkt und verlängert. R.A. hält es daher für unabdingbar, dass Opfern geschlechtsrollenspezifischer Gewalt, einschließlich biologischen Frauen, traumaspezifische Angebote gemacht werden, welche ihre geschlechtsspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen. Solche Angebote müssen einen intersektionalen Ansatz haben und das biologische Geschlecht berücksichtigen.

(Anm.: R.A. fordert offenbar getrennte traumaspezifische Angebote für Frauen und transidentifizierte Männer, z.B. Therapiegruppen für Gewaltopfer, getrennt nach Frauen und transidentifizierten Männern.)

Gleichfalls haben nach Ansicht R.A.'s alle Vertragsstaaten die völkerrechtliche Verpflichtung, rechtliche Verfahren vorzuhalten, welche Stigmatisierung und erneute Viktimisierung verhindern, besonders in Fällen von sexueller und geschlechtsrollenspezifischer Gewalt.⁶ Ebenso wichtig seien Verfahren, die den Gebrauch von Stereotypen verhindern, welche die Opfer verantwortlich machen oder

⁵ International Covenant on Civil and Political Rights (CCPR) General Comment No. 18: Non-discrimination, 10 November 1989, para. 13, p.2.

⁶ CEDAW/C/GC/33.

verhindern, dass diese mit ihren Erfahrungen aus Furcht vor Re-Viktimisierung an die Öffentlichkeit gehen.

R.A. benennt zwei Zeuginnen, die davon berichten, Opfer sexueller und geschlechtsrollenspezifischer Gewalt durch Männer geworden zu sein, welche sich als nicht-binär oder transgender bezeichnen. Die Frauen haben darauf bestanden, besondere Schutzbedürfnisse als weibliche Opfer zu haben; beide wurden dafür kritisiert, mit ihren Erfahrungen an die Öffentlichkeit gegangen zu sein. Ihre Zeuginnenaussagen wurden jeweils verworfen und sie selbst als „transphob“ bezeichnet. Außerdem bemerkt R.A., dass es weder Informationen darüber gebe, ob die staatlichen Behörden diese Fälle untersucht haben, noch ob es Verfahren gebe, die Re-Viktimisierung von Frauen, welche sexuelle Gewalt erlebt haben, durch Zugang zu geschlechtsspezifischen Schutzräumen und Behandlungen zu verhindern.

5. Verpflichtung, nach Geschlechtern getrennte Daten zu sammeln („Obligation to collect disaggregate data, including based on sex“)

Der **CEDAW-Ausschuss** hat in seiner **Allgemeinen Empfehlung Nr. 28** klar gemacht, dass Staaten nach Geschlechtern getrennte Daten sammeln sollen, um ein wirksames Monitoring zu gewährleisten, laufende Bewertungen zu erleichtern und die Revision oder Ergänzung bestehender und die Wahl neuer angemessener Verfahren zu erlauben (*„provide for mechanisms that collect relevant sex-disaggregated data, enable effective monitoring, facilitate continuing evaluation and allow for the revision or supplementation of existing measures and the identification of any new measures that may be appropriate.“*⁷)

R.A. schlussfolgert daraus, dass Staaten aktuelle und verlässliche Daten über geschlechtsrollenspezifische und sexuelle Gewalt sammeln sollen, aus denen das Geschlecht von Opfern und Tätern und die näheren Hintergründe der Gewalttaten hervorgehen. Diese Daten seien besonders wichtig, um geschlechtsspezifische und geschlechtsrollenspezifische Straftaten gegen Frauen korrekt einzuordnen – Taten, die meist von Männern als Tätern gegen Frauen als Opfer begangen werden. Das SBGG hingegen sage nichts darüber aus, wie der Staat mit dem Mangel an verlässlichen Daten über das Geschlecht eines Individuums und die Auswirkungen, die der Mangel solcher Daten auf die Kategorisierung dieser gegen Frauen und Mädchen gerichteten Straftaten hat, umzugehen gedenkt.

6. Negative Auswirkungen auf das erreichbare Höchstmaß der körperlichen und psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen („Negative impact on women’s and girl’s highest standards of mental and physical health“)

R.A. benennt eine Detransitionerin, die davon berichtet, dass sie nicht ausreichend über das Verfahren aufgeklärt worden sei. Sie hat sich einer Hormontherapie und einer doppelten Mastektomie unterzogen, ohne die kurz- und langfristigen Implikationen und Folgen für ihre Gesundheit und ihr körperliches Wohlbefinden zu verstehen. R.A. stellt fest, dass nach dem SBGG eine therapeutische Begleitung für die Geschlechtsangleichung nicht mehr erforderlich ist und es daher unklar bleibe, wie der Gesetzgeber sicherstellen wolle, dass Personen beraten werden, um die Folgen des Geschlechtswechsels hinreichend zu verstehen.

⁷ CEDAW/C/GC/28, para. 28, p. 6.

Unter dem Gesichtspunkt, dass das SBGG auch den Geschlechtswechsel von Minderjährigen erlaubt, sei es darüber hinaus besonders wichtig, sicherzustellen, dass diese Kinder und ihre Familien die Folgen eines solchen Eingriffs (von denen manche nicht umkehrbar sind) für ihre psychische und körperliche Gesundheit begreifen. Die Konsequenzen einer medizinischen Transition für die psychische und körperliche Gesundheit von Kindern seien signifikant und sollten nicht heruntergespielt werden. Wie der britische Cass-Bericht⁸ festgestellt hat, kann die kurzfristig angesetzte medizinische Transition geschlechtsdysphorischer Mädchen, die üblicherweise mit Pubertätsblockern beginnt, eine vorübergehende oder andauernde Unterbrechung der Hirnreifung bewirken. Geschlechtsdysphorische Kinder seien im Übrigen berechtigt, die Ursachen ihres Leidens behandeln zu lassen, und das schließt die hohen Fallzahlen von Komorbiditäten, (z.B. Autismus, ADHS, Depressionen) mit ein.⁹ Eine neue Studie aus dem Jahre 2024 über geschlechtsdysphorische Kinder in Deutschland kommt zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie der Cass-Bericht. Die Studie stellt fest, dass „es keine eindeutigen Beweise für die spezifischen und eindeutig positiven Auswirkungen von gegengeschlechtlichen Hormonen bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie“ gab. Die zugrundeliegenden Daten seien sehr begrenzt, basierten nur auf ein paar Studien mit geringen Fallzahlen und hätten überdies methodologische und qualitative Mängel. Die psychotherapeutische Behandlung von geschlechtsdysphorischen Kindern und Jugendlichen könne erforderlich sein, um deren Leiden zu mindern. Die Vergabe von Pubertätsblockern und/oder gegengeschlechtlichen Hormonen sollten nur auf individueller Basis und nach einer vollständigen und gründlichen Anamnese des psychischen Gesundheitszustandes der betreffenden PatientIn und einer sorgfältigen individuellen Risiko-Nutzen-Bewertung erfolgen.¹⁰

Nach den Feststellungen des **Ausschusses für Kinderrechte**¹¹ muss für die Zustimmungsfähigkeit von Kindern ihre jeweilige Reife und das Alter berücksichtigt werden. Außerdem ist das Kindeswohl oberstes Gebot.¹² Eine Behandlung, die das Kindeswohl in vollem Umfang berücksichtigt, muss daher sicherstellen, dass das Kind Zugang zu allen Informationen hat, sein Gesundheitszustand untersucht worden ist und es hinsichtlich der andauernden und ernsthaften Konsequenzen bei der Einnahme von Pubertätsblockern und gegengeschlechtlichen Hormonen Unterstützung erhält.

⁸ *Der Cass-Bericht (2024) ist eine unabhängige Überprüfung der Genderidentitätsdienste für Kinder und Jugendliche des NHS in Großbritannien. Er hat gravierende Mängel bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie offenbart und empfiehlt, ihnen eine sichere, ganzheitliche und evidenzbasierte Gesundheitsfürsorge möglichst ohne Pubertätsblocker und mit psychosozialer Unterstützung angedeihen zu lassen.*

⁹ <https://www.ohchr.org/en/statements/2024/04/uk-implementation-cass-report-key-protecting-girls-serious-harm-says-un-expert>

¹⁰ *Beyond NICE: Aktualisierte systematische Übersicht zur Evidenzlage der Pubertätsblockade und Hormongabe bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie, Florian D. Zepf, Laura König, Anna Kaiser, Carolin Ligges, Marc Ligges, Veit Roessner, Tobias Banaschewski, and Martin Holtmann Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 2024 52:3, 167-187, <https://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1024/1422-4917/a000972>*

¹¹ *Der Ausschuss für die Rechte des Kindes, CRC (Committee on the Rights of the Child) ist ein von den VN eingesetztes Kontrollorgan, welches die Umsetzung und Einhaltung des Abkommens über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child) und seiner Zusatzprotokolle durch die Vertragsstaaten überwacht.*

¹² *CRC/C/GC/15 and CRC/C/GC/12.*

Das SBGG, welches Jugendlichen ab 14 Jahren den rechtlichen Geschlechtswechsel auch gegen den Willen der Eltern ermöglicht, soweit er von einem Familiengericht genehmigt worden ist, stellt das Kindeswohl in Frage, besonders im Hinblick auf die Verantwortung und die Rechte der Eltern, welche für eben dieses Kindeswohl zu sorgen haben.

(Anm.: Die Familiengerichte müssen das Kindeswohl ebenso berücksichtigen, vgl. B. 9.c), S. 20).

Außerdem ist der Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition unwiderlegbar¹³, auch wenn der Gesetzgeber ausdrücklich feststellt, dass das SBGG nur die soziale Transition regelt. Die Aufklärung geschlechtsdysphorischer Personen, besonders von Frauen und Mädchen, über die Folgen der medizinischen Transition für ihre körperliche und psychische Gesundheit ist wichtig, um ihr Recht auf eine informierte Zustimmung (informed consent) zu garantieren.

7. Information über fehlende Schutzklauseln zur Gewährleistung des Kindeswohls, insbesondere für Mädchen („Information on the lack of safeguards for the best interests of the child, particularly concerning girls“)

R.A. ist besorgt darüber, dass Kinder unter 14 Jahren nach dem SBGG nicht davor geschützt werden, Opfer erzwungener rechtlicher Transitionen durch Eltern oder andere Erziehungsberechtigte zu werden, insbesondere wegen des Machtgefälles zwischen Kindern und Erwachsenen.

Forschungen hätten i.ü. ergeben, dass insbesondere lesbische, autistische und depressive Mädchen besonders anfällig für gesellschaftlichen Einfluss und Druck sind, der sie dazu bewegt, anzunehmen, die Lösung ihrer Probleme liege in der Transition zum anderen Geschlecht.

R.A. stellt fest, dass das SBGG keine Schutzklauseln enthält, solche Risiken zu vermeiden und damit Mädchen im Fall sich oft anschließender medizinischer Transition besonderen Gesundheitsrisiken aussetzt. Sie schließt daraus, dass die sozial transitionierten Mädchen bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen und durch sozialen und kulturellen Druck ihr wahres Geschlecht verschleiern und durch falsche Behandlung in ernsthafte gesundheitliche Schwierigkeiten kommen könnten.

(Anm.: In § 6 Abs. (4) SBGG wird unter Außerachtlassung des Geschlechtseintrags bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen auf das biologische Geschlecht der betreffenden Personen abgestellt.)

Zusammenfassend stellt R.A. fest, dass solche Transitionshandlungen das Recht der Kinder auf Privatheit, auf Beibehaltung ihrer Identität und das Recht des Kindes auf Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit, die alle Schutzgüter des internationalen Völkerrechts sind, verletzen. Über allem stehe das Kindeswohl, das alle

¹³ Dr Hilary Cass (Chair), *The Cass Review. The Independent Review of Gender Identity Services for Children and Young People*. “However, those who had socially transitioned at an earlier age and/or prior to being seen in clinic were more likely to proceed to a medical pathway”, https://cass.independent-review.uk/wp-content/uploads/2024/04/CassReview_Final.pdf, para. 76, p.31.

Entscheidungen des Staates, welche die Kinderrechte, besonders die der Mädchen, tangieren können, leiten sollte.

8. Information über die Risiken für Meinungs- und Religionsfreiheit sowie die Verhinderung von Gewalt durch das Offenbarungsverbot („Information on the risks to freedom of expression, religious freedom, and the prevention of violence due to the ban on disclosure“)

R.A. ist der Ansicht, dass das bußgeldbewehrte Offenbarungsverbot, welches die Offenlegung des biologischen Geschlechts einer Person ohne öffentliches Interesse oder ein glaubhaftes rechtliches Interesse zu einer Ordnungswidrigkeit macht, ernsthafte Auswirkungen auf Frauen und Mädchen hat.

Zunächst habe ein Großteil der Gesellschaft genderkritische Ansichten. Das Gesetz stelle nicht klar, ob die Bezugnahme auf eine Person mit Pronomen, die sich auf ihr biologisches Geschlecht beziehen oder einfach die Benennung ihres biologischen Geschlechts in der Öffentlichkeit ein Bußgeld nach sich ziehen können.

(Anm.: Wesentlich ist, dass das biologische Geschlecht einer transitionierten Person nicht allgemein oder der AdressatIn bekannt sein darf, § 13 SBGG, und die Offenlegung des biologischen Geschlechts muss in Schädigungsabsicht erfolgen, um den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit zu erfüllen, § 14 SBGG. Das Problem hier ist eine tatbestandliche Unklarheit: Ist mit „Bekanntheit“ des biologischen Geschlechts auch der bloße Augenschein (männliche Gesichtszüge, Bart usw.) gemeint oder muss die Person öffentlich bekannt sein, z.B. Ganserer? Vgl. oben Ziff. 3., S. 3.)

Z.B. bliebe es unklar, ob die Aussage in einem öffentlichen Forum oder in den Social Media, dass eine männliche Person quotierte Plätze für Frauen okkupiere oder im Frauensport antrete, ein Bußgeld nach sich ziehe.

(Anm.: Tatbestandliche Probleme s.o. I.Ü. regeln nach § 6 Abs. (3) SBGG die Sportvereine die Teilnahme von transidentifizierten Männern im Frauensport selbst; das Ergebnis kann also unterschiedlich ausfallen.)

Bejahendenfalls könnte das die Meinungs-, Gedankens- Gewissens- und Religionsfreiheit einschließlich von Personen spezifischer Glaubensrichtungen empfindlich verletzen.

R.A. bemerkt im Hinblick auf das hier tangierte Kindeswohl, dass ebenso die Familien der transitionierten Person den früheren Vornamen und das biologische Geschlecht nicht öffentlich äußern dürfen.

(Anm.: Nahe Verwandte, wie z.B. die Eltern und Kinder der betroffenen Personen, sind dem bußgeldbewehrten Offenbarungsverbot unterworfen, soweit sie „in Schädigungsabsicht“ handeln, § 13 Abs. (2) S. 1 SBGG. Der Nachweis der „Schädigungsabsicht“ obliegt dann im Streitfall der Justiz.)

II. **Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat der Internationalen Übereinkommen zum humanitären Völkerrecht in Bezug auf den Schutz von Frauen und Mädchen**

R.A. äußert abschließend ihre große Sorge über die berichteten negativen Folgen, die das neue Gesetz auf die Rechte von Frauen und Mädchen haben könnte. Sie erinnert die Bundesregierung daran, dass sie als Vertragsstaat der Frauenkonvention CEDAW zur Rechenschaft gezogen werden wird, wenn sie nicht alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um Handlungen oder Unterlassungen staatlicher und nichtstaatlicher Akteure,

die zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen führen, zu verhindern, zu untersuchen, zu verfolgen, zu bestrafen und Wiedergutmachung zu leisten.

R.A. verweist auf die kodifizierten Menschenrechte im Anhang. Gemäß den ihr vom Menschenrechtsrat erteilten Mandat sei es ihre Aufgabe, die ihr zur Kenntnis gebrachten Anschuldigungen zu klären und auf die erhaltenen Informationen wirksam zu reagieren. Sie bittet die Außenministerin daher um Mithilfe bei der Beantwortung folgender Fragen:

„1. Bitte geben Sie zusätzliche Informationen oder Kommentare zu den oben genannten Vorwürfen.

2. Bitte geben Sie Auskunft über die Schutzmaßnahmen, die Ihre Regierung ergriffen hat, um Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Kinder, einschließlich Mädchen, zu verhindern, die sich aus der Umsetzung des SBGG ergeben könnten.

3. Bitte geben Sie Auskunft darüber, wie Ihre Regierung sicherstellen will, dass es ein aktuelles und zuverlässiges Register über geschlechtsspezifische Gewalt gibt, das genaue und aufgeschlüsselte Informationen über die Täter, die Opfer und die Beziehung zwischen ihnen enthält.

4. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen Ihre Regierung ergreift, um die erneute Viktimisierung von Frauen und Mädchen zu verhindern, die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, die in erster Linie von Männern verübt wird.

5. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Wohl der Kinder, einschließlich der Mädchen, zu gewährleisten und ihr Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf Freiheit von Gewalt und Zwang jeglicher Art zu garantieren.

6. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit der Umsetzung des Verbots der Offenbarung/Ausforschung getroffen wurden.“

R.A. erbittet eine Antwort innerhalb von 60 Tagen (also bis 13. August 2024), sonst werde das Schreiben auf der Website des Menschenrechtsbüros veröffentlicht. Sie fährt fort:

„In Erwartung Ihrer Antwort möchte ich die Regierung Ihrer Exzellenz auffordern, unverzüglich und wirksam auf alle Berichte über Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen im Zusammenhang mit dem SBGG zu reagieren.“

(Anm.: !!)

„Ich werde meine Besorgnis möglicherweise in naher Zukunft öffentlich zum Ausdruck bringen, da die Informationen, auf die sich die Pressemitteilung stützen wird, meines Erachtens ausreichend zuverlässig sind, um auf eine Angelegenheit hinzuweisen, die sofortige Aufmerksamkeit erfordert. Ich glaube auch, dass die breitere Öffentlichkeit auf die möglichen Auswirkungen der oben genannten Anschuldigungen aufmerksam gemacht werden sollte. In der Pressemitteilung wird darauf hingewiesen, dass ich mit der Regierung Ihrer Exzellenz in Kontakt stehe, um die fragliche(n) Angelegenheit(en) zu klären.“

Annex

Bezugnahme auf Übereinkommen des humanitären Völkerrechts

Ad 1. und 2.

- a) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass gemäß dem **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** („Convention on

the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“), das Deutschland am 10. April 1985 ratifiziert hat, die Staaten verpflichtet sind, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern. Dies ist in **Artikel 1 CEDAW** festgelegt:

*„Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung von Frauen“ jede Unterscheidung, jeden Ausschluss oder jede Beschränkung aufgrund des **Geschlechts** [Hervorhebung hinzugefügt], die bewirkt oder bezweckt, dass die Anerkennung, der Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen, ungeachtet ihres Familienstands, auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder zunichte gemacht wird.“*

- b) Gleichermaßen steht in Artikel 2 des **Internationalen Übereinkommens zu Zivilen und Politischen Rechten („International Covenant on Civil and Political Rights“, ICCPR)** und dem **Internationalen Übereinkommen zu Ökonomischen, Sozialen und Kulturellen Rechten („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“, ICESCR)**, von Deutschland am 17. Dezember 1973 ratifiziert, die Notwendigkeit, Rechte

„ohne Unterscheidung jeder Art, z.B. Rasse, Farbe, Geschlecht [Hervorhebung hinzugefügt], Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt oder ein anderer Status“ zu garantieren.

- c) Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Resolution, die vor 30 Jahren das Mandat der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen begründete, in ihrem einleitenden Abschnitt feststellte, dass die Menschenrechtskommission:

*„In Bekräftigung der Tatsache, dass Diskriminierung aufgrund des Geschlechts [Hervorhebung hinzugefügt] gegen die **Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** und andere internationale Menschenrechtsinstrumente verstößt und dass ihre Beseitigung integraler Bestandteil der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen ist“.¹⁴*

Ad. 3 und 4.

- a) Der **CEDAW-Ausschuss** stellte in seiner allgemeinen **Empfehlung Nr. 25** fest:

„Es reicht nicht aus, Frauen eine Behandlung zu garantieren, die mit der von Männern identisch ist. Vielmehr müssen die biologischen [Hervorhebung hinzugefügt] sowie die sozial und kulturell bedingten Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt werden. Unter bestimmten Umständen wird eine nicht-identische Behandlung von Frauen und Männern erforderlich sein, um solche Unterschiede zu berücksichtigen.“

- b) Diese Quellen des internationalen Rechts haben übereinstimmend ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufgestellt. Was jedoch das Verbot von Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsrolle (gender) betrifft, ist

¹⁴ https://ap.ohchr.org/documents/E/CHR/resolutions/E-CN_4-RES-1994-45.doc

anzumerken, dass sich CEDAW nicht ausdrücklich auf den Begriff „Geschlechtsrolle (gender)“ bezieht. Das einzige verbindliche internationale Rechtsinstrument, das diesen Begriff definiert, ist das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs („Rome Statute of the International Criminal Court“)** dem Deutschland seit dem 11. Dezember 2000 angehört. In **Artikel 7.3** des Statuts heißt es:

„Für die Zwecke dieses Statuts bezieht sich der Begriff ‚Geschlechtsrolle‘ (gender) auf die beiden Geschlechter, männlich und weiblich, im gesellschaftlichen Kontext. Der Begriff ‚Geschlechtsrolle‘ (gender) hat keine vom Geschlecht abweichende Bedeutung.“

- c) Außerdem hat der **CEDAW-Ausschuss** in seiner allgemeinen **Empfehlung Nr. 28** eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „sex (Geschlecht)“ und „gender (Geschlechtsrolle)“ getroffen:

„Der Begriff „sex“ [Geschlecht] bezieht sich hier auf die biologischen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Der Begriff „gender“ [Geschlechtsrolle] bezieht sich auf sozial konstruierte Identitäten, Eigenschaften und Rollen von Frauen und Männern sowie auf die soziale und kulturelle Bedeutung, die die Gesellschaft diesen biologischen Unterschieden beimisst, was zu hierarchischen Beziehungen zwischen Frauen und Männern und zur Verteilung von Macht und Rechten führt, die Männer begünstigen und Frauen benachteiligen.“

- d) In der gleichen allgemeinen **Empfehlung Nr. 28** erklärte der **CEDAW-Ausschuss** Folgendes:

„Das Ziel des Übereinkommens ist die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts [Hervorhebung hinzugefügt]. Es garantiert Frauen die gleiche Anerkennung, den gleichen Genuss und die gleiche Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, zivilen, häuslichen oder jedem anderen Bereich, unabhängig von ihrem Familienstand und auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Männern.“

- e) Im Bereich der Menschenrechtskonventionen ist durchaus eine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage des Geschlechts und der Geschlechtsidentität erlaubt, wenn sie auf vernünftigen und objektiven Kriterien beruht, ein legitimes Ziel verfolgt und wenn seine Folgen angemessen und verhältnismäßig im Vergleich zum legitimen Ziel sind, das angestrebt werde, so der Menschenrechtsausschuss für das **Internationale Übereinkommens zu Zivilen und Politischen Rechten (ICCPR)** in seinem **Allgemeinen Kommentar Nr. 18 zu Nicht-Diskriminierung („General Comment No. 18: Non-Discrimination“, 10 November 1989)**.
- f) Die Pflicht der Vertragsstaaten, Gewalt gegen Frauen zu verhindern, gilt insbesondere im Kontext des Freiheitsentzugs. Nach Angaben der UN-Arbeitsgruppe für die Diskriminierung von Frauen ist der Prozentsatz der inhaftierten Frauen, die in ihrer Kindheit misshandelt wurden, doppelt so hoch wie der der inhaftierten Männer (**A/HRC/41/33**). Im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug besteht anerkanntermaßen die Notwendigkeit, die ausschließlich für Frauen vorgesehenen Hafträume zu schützen. Bedrohungen und ein Gefühl kollektiver Unsicherheit oder die Verletzung der Privatsphäre von weiblichen Insassen in Gegenwart von Personen des

anderen Geschlechts in Hafträumen wurden vom Sonderberichterstatter über Folter als Formen der Misshandlung anerkannt (**A/HRC/31/57**).

Diese Anerkennung der Notwendigkeit von Räumen, die ausschließlich für Frauen während des Freiheitsentzugs bestimmt sind, ist auch in den sog. **Mandela-Regeln**, d.h. Standard-Mindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (**United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules)**) enthalten, die in **Artikel 11. a)** festgelegt sind:

„Die verschiedenen Gruppen von Gefangenen sind unter Berücksichtigung ihres Geschlechts [Hervorhebung hinzugefügt], ihres Alters, ihres Vorstrafenregisters, des gesetzlichen Haftgrundes und der Erfordernisse ihrer Behandlung in getrennten Anstalten oder Anstaltsabschnitten unterzubringen; dies bedeutet: (a) Männer und Frauen [Hervorhebung hinzugefügt] sind so weit wie möglich in getrennten Einrichtungen unterzubringen; in einer Einrichtung, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, müssen die gesamten den Frauen zugewiesenen Räumlichkeiten völlig getrennt sein.“

Siehe auch die **Bangkok-Regeln** der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für Maßnahmen ohne Freiheitsentzug für weibliche Straftäter (**United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders**). In diesen Regeln werden die besonderen Bedürfnisse von Frauen während des Freiheitsentzuges festgelegt.

Frauen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, benötigen den Schutz des Staates, um eine erneute Viktimisierung zu verhindern. Die **CEDAW** hat die Staaten aufgefordert, geschlechtsspezifische Verfahren einzuführen, um eine erneute Viktimisierung und Stigmatisierung im Zusammenhang mit Freiheitsentzug zu vermeiden (**CEDAW/C/GC/30**). Im Hinblick auf geschlechtsspezifische Gewalt sind die Vertragsstaaten des Übereinkommens außerdem verpflichtet, sich auf die Prävention von Konflikten und allen Formen von Gewalt zu konzentrieren. Diese Prävention umfasst wirksame Frühwarnsysteme zur Sammlung und Analyse öffentlich zugänglicher Informationen, präventive Diplomatie und Mediation sowie Präventionsinitiativen, die an den eigentlichen Ursachen von Konflikten ansetzen, d. h. ein Überwachungssystem (**CEDAW/C/GC/30**).

Ad 5.

Auch die **allgemeine Empfehlung Nr. 28 des CEDAW-Ausschusses** macht deutlich, dass die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen gemäß **Artikel 2 CEDAW**

„...Mechanismen vorsehen sollten, die relevante nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erheben, eine wirksame Überwachung ermöglichen, eine kontinuierliche Bewertung erleichtern und die Überprüfung oder Ergänzung bestehender Maßnahmen sowie die Ermittlung neuer Maßnahmen, die angemessen sein könnten, ermöglichen.“

Ad 6.

Bei medizinischen Behandlungen hat die sog. informierte Zustimmung bei Entscheidungen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Frauen und Mädchen besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang hat der **CEDAW-Ausschuss** wiederholt betont, dass

„...alle Gesundheitsdienste [...] mit den Menschenrechten der Frauen, einschließlich des Rechts auf Autonomie, Privatsphäre, Vertraulichkeit, informierte Zustimmung und Wahlfreiheit, im Einklang stehen müssen.“

Außerdem hat er darauf hingewiesen, dass die Staaten sicherstellen sollten, dass die Entscheidungen von Frauen und Mädchen über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit nicht von Dritten beeinflusst werden. Weiterhin hat der **CEDAW-Ausschuss** klargestellt, dass Mechanismen eingerichtet werden sollten, um sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen Zugang zu faktenbasierten und unvoreingenommenen Informationen haben, um so ihre Autonomie zu wahren (Gewährleistung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte für alle Frauen, insbesondere für Frauen mit Behinderungen).

Ad 7.

- a) Der Grundsatz des Kindeswohls ist in dem von Deutschland am 6. März 1992 ratifizierten **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (**“Convention on the Rights of the Child”**) verankert. Dieser Grundsatz ist in **Artikel 3** des Übereinkommens enthalten, in dem es heißt:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Der **Ausschuss für die Rechte des Kindes** hat in seiner **allgemeinen Bemerkung 14** zum Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung seines Wohls hervorgehoben, dass der Grundsatz des Kindeswohls ein Oberbegriff ist, der drei wesentliche Dimensionen umfasst.

Erstens erkennt er an, dass dieses Konzept ein Grundrecht des Kindes impliziert, was bedeutet, dass das Kind ein intrinsisches Recht darauf hat, dass sein Wohl in erster Linie berücksichtigt wird, wenn eine Entscheidung getroffen werden soll, die es - individuell, als Gruppe oder allgemein - betrifft. Deshalb bringt dieses Recht eine entsprechende Verpflichtung für die Staaten mit sich, die unmittelbar anwendbar und gegenüber den öffentlichen Bediensteten durchsetzbar ist. Zweitens ist der Grundsatz des Kindeswohls ein grundlegender Auslegungsgrundsatz, der besagt, dass in Fällen, in denen eine Rechtsvorschrift auf verschiedene Weise ausgelegt werden kann, diejenige Auslegung gewählt werden sollte, die dem Wohl des Kindes am besten dient.

Drittens impliziert er eine Verfahrensregel, wonach bei jeder Entscheidung, die ein Kind oder eine Gruppe von Kindern betrifft, eine Bewertung der potenziellen - negativen oder positiven - Auswirkungen dieser Entscheidung auf das betroffene Kind oder die betroffenen Kinder vorgenommen werden sollte. In dieser Hinsicht erfordert das Wohl des Kindes nach Ansicht des Ausschusses Verfahrensgarantien, was bedeutet, dass die RichterIn oder Beamten bei der Begründung einer Entscheidung ausdrücklich darlegen muss, wie dieses Konzept berücksichtigt worden ist (CRC/C/GC/14).

- b) Darüber hinaus erkennen die Vertragsstaaten im Einklang mit dem **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, insbesondere **Artikel 6**, an, dass jedes Kind ein unveräußerliches Recht auf Leben und auf volle Entfaltung hat. Diese Rechte sind untrennbar mit dem Recht des Kindes auf

ein Leben frei von Gewalt verbunden. Nach Ansicht des **Ausschusses für die Rechte des Kindes** ist

„...die Sicherung und Förderung der Grundrechte der Kinder auf Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit durch die Verhütung aller Formen von Gewalt eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung aller in der Konvention enthaltenen Kinderrechte.“

- c) **Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes** erkennt auch das Recht der Kinder auf Identität an. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt fest, dass das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität geachtet und bei der Beurteilung des Kindeswohls berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus sieht **Artikel 14** vor, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten.

Ad 8.

- a) Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, die Definition von geschlechtsrollenspezifischer Gewalt gegen Frauen zu beachten, die der **CEDAW-Ausschuss** in seiner **allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (1992)**, später aktualisiert durch die allgemeine **Empfehlung Nr. 35 (2017)**, gegeben hat. Diese Definition lautet wie folgt:

„Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen stellt eine Diskriminierung von Frauen gemäß Artikel 1 dar und zieht daher alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nach sich. Nach Artikel 2 besteht die übergreifende Verpflichtung der Vertragsstaaten darin, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen, einschließlich der geschlechtsbezogenen Gewalt gegen Frauen, zu verfolgen. Es handelt sich um eine unmittelbare Verpflichtung; Verzögerungen können durch keinerlei Gründe, einschließlich wirtschaftlicher, kultureller oder religiöser Gründe, gerechtfertigt werden. In der allgemeinen Empfehlung Nr. 19 wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen zwei Aspekte der staatlichen Verantwortung für diese Gewalt umfasst, nämlich zum einen die Verantwortung, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen des Vertragsstaates oder seiner Akteure ergibt, und zum anderen die Verantwortung nichtstaatlicher Akteure.“

- b) Wie bereits erwähnt, bezieht sich Artikel 1 des CEDAW auf Gewalt aufgrund des Geschlechts. Die **allgemeine Empfehlung Nr. 33 des CEDAW-Ausschusses** unterstreicht die Notwendigkeit einer gewaltfreien Justiz, die frei von Stereotypen ist:

„Stereotype und geschlechtsspezifische Vorurteile im Justizsystem haben weitreichende Auswirkungen Folgen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen. Sie behindern den Zugang von Frauen zur Justiz in allen Rechtsbereichen und können sich besonders negativ auf weibliche Opfer und Überlebende von Gewalt auswirken. Stereotype verzerren die Wahrnehmung und führen zu Entscheidungen, die eher auf vorgefassten Meinungen und Mythen als auf relevanten Fakten beruhen. Häufig legen Richter starre Maßstäbe an, was sie als angemessenes Verhalten für Frauen ansehen, und bestrafen diejenigen, die diesen Stereotypen nicht entsprechen. Die Stereotypisierung wirkt sich auch auf die Glaubwürdigkeit aus, die den Stimmen, Argumenten und Aussagen von Frauen als Parteien und Zeugen beigemessen wird. Eine solche Stereotypisierung kann Richter dazu veranlassen, Gesetze falsch auszulegen oder falsch anzuwenden. Dies hat weitreichende Folgen, z. B. im Strafrecht, wo es dazu führt, dass Täter für Verstöße gegen die Rechte von Frauen nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wodurch eine Kultur der Straflosigkeit aufrechterhalten wird. In allen Rechtsbereichen

beeinträchtigt die Stereotypisierung die Unparteilichkeit und Integrität des Justizsystems, was wiederum zu Justizirrtümern führen kann, einschließlich der erneuten Viktimisierung von Beschwerdeführerinnen.“

(Anm.: Die Justiz wahrt angesichts der ideologischen Politik der Ampelregierung noch am ehesten Frauen- und Mädchenrechte.)

Fazit

Die Würdigung der oben genannten Rechte in Verbindung mit dem Kindeswohl und dem Auftrag, Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen einschl. Lesben zu verhindern, führt zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten eine verstärkte Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte von Mädchen und Frauen haben. Lesbenorte als autonome Räume erwähnt R.A. nicht, da sie (leider) nicht vom Völkerrecht geschützt werden.

B. Erläuterung und Kommentierung der Antwort (mit Verbalnote) der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen und anderen Internationalen Organisationen, Genf („Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the Office of the United Nations and to the other International Organizations, Geneva“) an das Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Genf („Office of the High Commissioner of Human Rights (OHCHR), Geneva“), vom 06. August 2024, Ref. Pol 381.70/13; Note Nr. 159/2024

Überblick

Die deutsche Außenministerin, Annalena Baerbock, hat auf das Schreiben der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen und Mädchen beim Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen nicht selbst reagiert, sondern die Antwort an die Ständige Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in Genf (StÄV) delegiert, was getrost als mangelnder Respekt gegenüber R.A. gewertet werden darf. Die Antwort vom 05. August 2024 ist vielmehr adressiert an Beatriz Balbin, Chief, Special Procedures Branch, OHCHR. Sie umfasst drei Seiten.

Die StÄV weist die Anschuldigung von R.A. zurück, dass es durch die Anerkennung des Rechts auf „Selbstbestimmung“ gegen eine Reihe von Menschenrechtsverpflichtungen verstößt. Das SBGG beruhe vielmehr auf soliden Menschenrechtsstandards.

(Anm.: R.A. sagt nicht, dass die Anerkennung des „Rechts auf Selbstbestimmung“ an sich eine Menschenrechtsverletzung darstellt, sondern dass dessen (unkontrollierte) Folgen die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu verletzen geeignet sind.)

I. Rechtsgrundlagen

1. Grundgesetz

Die Hauptmotivation für den Erlass des SBGG sei gerade der Schutz der Geschlechtsidentität gewesen, die im Einklang mit dem im Grundgesetz verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) stehe.

(Anm.: Die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG, welche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Geschlechtsidentität mit umfassen, müssen vom Gesetzgeber allerdings in Ausgleich mit anderen, ggf. konkurrierenden Grundrechten der Frauen, z.B. Art. 3 Abs. (2), (3) GG, gebracht werden; das heißt „praktische Konkordanz“. Dieses Spannungsverhältnis verschweigt die StÄV.)

2. Internationale Rechtsquellen/Politik

Im Übrigen stehe die Konzeption des SBGG in Übereinstimmung mit internationalen Empfehlungen und Bestimmungen.

- a) Im Jahre 2010 habe der Europarat eine Empfehlung zur Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität herausgegeben, in der er die Mitgliedsstaaten aufforderte, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Wechsel von Vornamen und Geschlecht in offiziellen Dokumenten in einem schnellen, transparenten und leicht zugänglichen Verfahren zu ermöglichen („take appropriate measures“ to ensure legal gender recognition, including by enabling „the change of name and gender in official documents in a quick, transparent and accessible“ manner.) (CM/rec(2010)5).¹⁵
- b) Diese Empfehlung stehe im Einklang mit diversen Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EMRG), insbesondere in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK).
 - (1) Kück v. Germany, Urteil vom 12.06.2003, Appl. No.35968/97 (TIM).¹⁶
Transsexuelle haben das Recht auf Kostenerstattung durch ihre private Krankenkasse für die Geschlechtsangleichung aufgrund von Art. 8 EMRK.
 - (2) A.P., Garçon and Nicot v. France, Urteil vom 06.04.2017, Appl. Nos. 79885/12, 52471/13 und 52596/13 (TIM).¹⁷
Das Erfordernis der operativen Geschlechtsangleichung für den rechtlichen Geschlechtswechsel verstößt gegen Art. 8 EMRK, aber nicht der Nachweis einer Geschlechtsidentitätsstörung und das Erfordernis einer medizinischen Untersuchung.
 - (3) X. und Y. v. Romania, Urteil vom 19.01.2021, Appl. Nos. 2145/16 und 20607/16 (TIF).¹⁸
Das Erfordernis der operativen Geschlechtsangleichung für den rechtlichen Geschlechtswechsel verstößt gegen Art. 8 EMRK; Verfahren zum rechtlichen Geschlechtswechsel sollten schnell, transparent und leicht zugänglich sein.
 - (4) S.V. v. Italy, Urteil vom 11.10.2018, Appl. No. 55216/08 (TIM).¹⁹
Das Erfordernis der operativen Geschlechtsangleichung für den rechtlichen Geschlechtswechsel verstößt gegen Art. 8 EMRK.
 - (5) X. v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Urteil vom 17.01. 2019, Appl. No. 55216/08 (TIF).²⁰

¹⁵ https://qddc.ministeriopublico.pt/sites/default/files/recomendacao_cm_rec_2010_5.pdf, para. 21.

¹⁶ <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22002-4824%22%7D>, para 69.

¹⁷ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-172913#%7B%22itemid%22:%5B%22001-172913%22%7D>, 4., 5., 6. (p. 44).

¹⁸ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=002-13101#%7B%22itemid%22:%5B%22002-13101%22%7D>, iii. Conclusion.

¹⁹ <https://hudoc.echr.coe.int/app/conversion/docx/?library=ECHR&id=001-187111&filename=CASE%20OF%20S.V.%20v.%20ITALY.docx&logEvent=False>, para. 75.

²⁰ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-189096#%7B%22itemid%22:%5B%22001-189096%22%7D>, Conclusion 1 and 2, para. 70.

- Ein Verfahren für den rechtlichen Geschlechtswechsel, welches nicht schnell, transparent und leicht zugänglich ist, verstößt gegen Art. 8 EMRK.
- (6) Christine Goodwin v. United Kingdom, Urteil vom 11 Juli 2002, Appl. No. 28957/95 (TIM).²¹

Transsexuelle haben Anspruch auf einen rechtlichen Geschlechtswechsel.

(Anm.: Die Urteile des EMRK beziehen sich ausschließlich auf das Recht von Transsexuellen auf Änderung ihres Geschlechtseintrags.)

3. Weiter beruft sich die StÄV auf eine Initiative von 28 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, angeführt von Argentinien und unterstützt von 66 Organisationen, welche sich für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität durch Selbstidentifizierung einsetzen.

(Anm.: Die Zahl von 28 UN-Mitgliedsstaaten angesichts von insgesamt 193 Mitgliedsstaaten ist relativ gering. Argentinien, Vorreiter bei den Transgenderrechten, hat überhaupt keine Frauenrechte in seiner Gesetzgebung verankert.)

4. Schließlich zitiert die StÄV den Bericht des Hochkommissars für Menschenrechte aus dem Jahre 2019²² und den des Unabhängigen Experten für Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (SOGI) aus dem Jahre 2018²³, welche sich für dasselbe Ziel eingesetzt haben.

(Anm.: R.A. hat im Büro des Hochkommissars für Menschenrechte, der von Transaktivisten unterwandert ist, einen schweren Stand. Der SOGI-Experte streitet schon seit Jahren nicht für die Anerkennung von Lesben und Schwulen, sondern ausschließlich für transidentifizierte Männer.)

II. Gesetzgebungsverfahren/Sinn und Zweck des SBGG

5. Das SGBB sei im Gesetzgebungsverfahren durch die Beteiligung von NGOs einer gründlichen Überprüfung unterzogen worden.

(Anm.: Es ist zutreffend, dass NGOs ihre Stellungnahmen auf der Website von BMFSFJ und BMJ veröffentlichen konnten – auch LAZ reloaded –, aber eine öffentliche Mediendebatte mit den verantwortlichen PolitikerInnen über die Auswirkungen des SBGG auf Frauen und Mädchen hat es zu keiner Zeit gegeben.)

Folgende Institutionen unterstützten ebenfalls das SBGG: Deutscher Frauenrat, Deutsches Institut für Menschenrechte, Amnesty International, Bundesverband der Frauen-Unterstützungsdienste und Frauenkrisentelefone und der deutsche Juristinnenbund. Der Deutsche Frauenrat, eine Dachorganisation mit 60 Frauenverbänden, habe explizit das SBGG begrüßt und prangere besonders die zunehmende Gewalt gegen intersexuelle und trans Personen an, die sich weiblich identifizieren.

²¹ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-60596#%7B%22itemid%22:%5B%22001-60596%22%5D%7D>, para. 93.

²² [https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Born Free and Equal WEB.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/Born%20Free%20and%20Equal%20WEB.pdf)

²³ <https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/report-legal-recognition-gender-identity-and-depathologization>

(Anm.: Genderkritische Stimmen in Deutschland, besonders die der autonomen Frauen- und Lesbenbewegung, der politischen Opposition und der ÄrztInnenschaft, werden völlig ausgeblendet.)

6. Das SBGG ermögliche es lediglich, nicht-binären, intersexuellen und transgender Personen, die standesamtlichen Einträge und Identitätspapiere ihrer Geschlechtsidentität entsprechend anzupassen.

(Anm.: Das SBGG geht weit darüber hinaus. Es ermöglicht es jederfrau und jedermann, ihren/seinen Geschlechtseintrag im Standesamtsregister durch „Eigenerklärung“ ohne jegliche staatliche Kontrolle einmal pro Jahr ändern zu lassen. Für Minderjährige gilt diese zeitliche Befristung nicht.

Es nehme keine sonstigen gesetzlichen Änderungen vor, z.B. beim Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das SBGG hat damit nicht den Zugang zu geschlechtsspezifischen Räumen zum Gegenstand.

(Anm.: Das SBGG leistet den Transaktivisten bei der Eroberung der Frauenräume insoweit Schützenhilfe, als Geschlecht mit Geschlechtsidentität gleichgesetzt wird und das AGG zwar Ausnahmen von verbotener „Diskriminierung“ beim Schutz der Intimsphäre (z.B. von Frauen) zulässt, aber im Streitfall letztendlich – mangels gesetzlicher Klärung - Gerichte zu entscheiden haben, ob transidentifizierte Männer aus diesen im AGG genannten Gründen ungeachtet ihres eingetragenen Geschlechts aus Frauenräumen ausgeschlossen werden dürfen oder nicht.)

III. Geschlechtsspezifische Räume, Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und nicht-binäre, intersexuelle und transgender Personen

7. Die Sicherheit geschlechtsspezifischer Räume, insbesondere von Frauenhäusern, sei immer ein Anliegen der Bundesregierung gewesen. Die Gewalt – von „cis“-Männern – gegen Frauen sei eine Tatsache.

(Anm.: Die Gewalt von transidentifizierten Männern gegenüber Frauen – s. die Ausführungen von R.A. I.2, S. 2, und A.I.3, S. 3f. - wird schlichtweg ignoriert.)

Der Verein Frauenhauskoordinierung habe im Übrigen das SBGG begrüßt und seine Sorge über die zunehmende Gewalt gegen intersexuelle und transgender Personen, die sich als weiblich identifizieren, und über ihre besondere Marginalisierung ausgedrückt. Der Verein weist darauf hin, dass Frauen in all ihrer Vielfalt Schutz vor Gewalt erhalten sollten. Außerdem verfügten die Frauenhäuser über individuelle Schutzverfahren samt Risikobewertungen und Protokollen. Wenn eine Frau Schutz vor Gewalt suche, werde das Frauenhaus in jedem Einzelfall prüfen, ob es für die Frau geeignet ist und ob das Frauenhaus angemessene Ressourcen für ihre vielfältigen Schutzbedürfnisse biete. Die Gewährung des Zugangs hänge von einer Reihe von Faktoren ab und erfolge nicht allein aufgrund des Geschlechtseintrags einer Person.

(Anm.: „Autonom organisierte Frauenhäuser sind i.d.R. gemeinnützige Vereine und daher von staatlicher Interstützung abhängig (Sie stehen also oft vor der Wahl, „transinklusiv“ zu werden oder auf staatliche Unterstützung verzichten zu müssen.) ...Frauenhäuser sind seit den 1970er Jahren von Frauen der autonomen Frauenbewegung gegründet worden, um Frauen vor Männergewalt zu schützen. Heute können Männer oft wegen der „Transinklusivität“ Einlass verlangen, wenn sie Gewalterfahrungen gemacht haben. Das bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass biologische Frauen und Männer mit abweichender Geschlechtsidentität vom Personal des Frauenhauses „gleich“ behandelt werden. Das

„geschlechtsspezifische“ Rollenverhalten setzt sich auch im Frauenhaus fort – zulasten der Frauen. Diese Problemlage wird indes nicht öffentlich diskutiert – eher in den Sozialen Medien.

Zur Rolle des (vom BMFSFJ finanziell geförderten) Vereins Frauenhauskoordination, welcher nach der Gesetzesbegründung angeblich Frauenhäuser „in fachlicher Hinsicht ... unterstützt“ schreibt, *Geschlecht zählt*: „Der Verein Frauenhauskoordination ist ... selbst gar nicht in die operative Arbeit der Frauenhäuser involviert und kann sie deshalb in fachlicher Hinsicht gar nicht unterstützen. Trotzdem prägt und lenkt er offensichtlich ihre politische Ausrichtung in seinem Sinne. Welches Verständnis von Schutzräumen für Frauen die Frauenhauskoordination hat, bringt sie in den sozialen Medien klar zum Ausdruck, wenn sie postet: „Niemand wird nur aufgrund des Geschlechts in ein Frauenhaus gelassen.“ *Auszug Gutachten zum Referentenentwurf SBGG, II § 6, S. 15.)*

8. Die Bundesrepublik Deutschland teile das Ziel von R.A., geschlechtsrollenbasierte („gender-based“) Gewalt zu beseitigen.

- a) Deswegen habe Deutschland die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert.

(Anm.: In der Istanbul-Konvention ist „Frau“ („woman“) nicht klar von „Geschlechtsidentität“ („gender identity“) abgegrenzt, vgl. Art. 3.f und Art. 4.3.)

- b) Die Regierung arbeitet derzeit auch an der „Strategie der Bundesregierung zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

(Anm.: Dazu gibt es eine EU-Kommissionsvorschlag, welcher, da er Geschlecht und Geschlechtsidentität miteinander vermengt, im Jahre 2023 Protesten von Radikalfeministinnen einschl. LAZ reloaded begegnet ist.²⁴⁾

- c) sowie an einem Gesetz zur Unterstützung der Überlebenden von geschlechtsrollenspezifischer („gender-based“) Gewalt²⁵.

- d) Die Ursache der Gewalt gegen sog. „cis“-Frauen, Transgender, nicht-Binäre und intersexuelle Personen habe gemeinsame Wurzeln, die auf Misogynie und Geschlechtsrollenstereotypen basieren. Daher komme die Stärkung der Rechte von Transgender, nicht-Binären und intersexuellen Personen, die schädliche Geschlechtsrollenstereotype beseitige, auch Frauen und Mädchen zugute.

(Anm.: Diese Annahme verkennt völlig die geschlechtsbasierten Interessen und Bedürfnisse von Frauen und kann nur als ideologiegeleitet bezeichnet werden. Auf die Argumente von R.A. bez. Gewalt von transidentifizierten Männern gegenüber Frauen – s. I.2, S. 2, und I.3, S. 3f. wird nicht eingegangen.)

²⁴ Brussels, 31 October 2022 (OR. en) 14277/22 LIMITE JUR 695 JAI 1401 COPEN 372 FREMP 227 OPINION OF THE LEGAL SERVICE¹ From: Legal Service To: COPEN Subject: Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on combating violence against women and domestic violence □ Legal basis – Scope of Article 83 TFEU □ Rules for specific victims – Compatibility with the principle of non-discrimination,

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14277-2022-INIT/en/pdf>

²⁵ Gemeint ist wohl der Entwurf für ein Gewaltschutzgesetz,

<https://netzpolitik.org/2024/gewalthilfegesetz-das-plant-die-ampel-zum-schutz-vor-geschlechtsspezifischer-gewalt/>

- e) Gewalt gegen transgender, intersexuelle und nicht-binäre Personen sei angestiegen.²⁶

(Anm.: Interessant wäre es, dagegen die Häufung der Gewalt gegen Frauen aufzulisten, z.B. Femizide, und ins Verhältnis zu setzen; was ist z.B. mit dem Gewaltanstieg transidentifizierter Männer gegen junge Lesben? vgl. R.A. I.2, S. 2. Darüber gibt es leider keine Zahlen.)

IV. Kindeswohl

9. Das Kindeswohl werde durch das SBGG geschützt.

- a) die Suizidraten von geschlechtsdysphorischen Kindern seien alarmierend.

(Anm.: Dies ist wissenschaftlich umstritten, s. Deutsches Ärzteblatt, 2022; 119(48): Wenn die Pubertas gestoppt wird²⁷).

- b) Der Deutsche Ethikrat und der Kinderschutzbund würden für die Unterstützung der Geschlechtsidentität von Kindern eintreten (Letzterer, ein Dachverband mit mehr als 50.000 Mitgliedern, unterstützt auch das SBGG).

(Anm.: Der Eltern-Verein „trans-teens-sorgeberechtigt“, der seit Jahren über die Gefahren der Transgenderideologie für Kinder aufklärt, wird nicht erwähnt.²⁸)

- c) Weiterhin weist die StÄV darauf hin, dass Kinder ab fünf(!) Jahren im Standesamt anwesend sein müssen, wenn ihr Geschlechtseintrag von den Sorgeberechtigten geändert wird. Im Übrigen seien die Familiengerichte, welche ggf. die Zustimmung der Eltern ersetzen, dem Kindeswohl verpflichtet. Außerdem müsse die Erklärung der/des Jugendlichen vor dem Standesamt oder der Sorgeberechtigten auch eine Information über eine vorangegangene Beratung enthalten (durch PsychologInnen oder öffentliche oder unabhängige TrägerInnen der Kinder- und Jugendhilfe). Im Übrigen regule das SBGG nur den Wechsel des rechtlichen Geschlechtseintrags, der jederzeit wieder geändert werden könne.

(Anm.: Diese „Argumente“ berücksichtigen die differenzierte Argumentation von R.A. in keiner Weise, z.B. den Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition, die Zustimmungsfähigkeit von Kindern, fehlende Schutzklauseln für Kinder unter 14, vgl. oben A.I.6, I.7, das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf Identität, vgl. Annex 6. und 7.)

Fazit: Die Fragen 1 bis 6 der Sonderberichterstatteerin bei den Vereinten Nationen, Ms. Reem Alsalem, wurden nicht beantwortet.

²⁶ Politically Motivated Crime Report, 2022: 417, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/05/pmk2022-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=5; EU Agency for Fundamental Rights on LGBTIQ equality: Vermehrt Opfer von Hasskriminalität; Zahlen s. <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges>

²⁷ <https://www.aerzteblatt.de/archiv/228699/Transition-bei-Genderdysphorie-Wenn-die-Pubertas-gestoppt-wird>

²⁸ <https://transteens-sorge-berechtigt.net/>

Interessenunterschiede zwischen Frauen/Mädchen und transidentifizierten Männern gibt es für Frau Baerbock und die Bundesregierung nicht. Geschlechtsspezifische Räume für Frauen und Mädchen sind daher gegenstandslos. Die Stärkung der Rechte transidentifizierter Personen kommt nach Ansicht des StÄV auch Frauen und Mädchen zugute, da die Ursache der Diskriminierung beider Personengruppen im Patriarchat begründet sei.

Gewalt von transidentifizierten Männern gegen Frauen existiert nach dieser Logik nicht. Im Gegenteil: Erstgenannte seien zunehmend Opfer von Gewalt. Ihre potentielle Täterschaft als Männer wird nicht thematisiert.

Die Rechte von Mädchen auf informierte Zustimmung, besonders im kritischen Entwicklungsstadium der Pubertät, und der Zusammenhang zwischen sozialer und medizinischer Transition werden komplett ignoriert.

Hier steht **Empirie gegen Ideologie**.

Berlin, den 03.09.2024

LAZ reloaded

Gunda Schumann ©